

**Richtlinie der Stadt Görlitz
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
(FR KJA GR)**

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

Die Stadt Görlitz gewährt Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII)¹ im Rahmen der durch den Stadtrat der Stadt Görlitz bereitgestellten finanziellen Haushaltsmittel und den aktuellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen².

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Görlitz für folgende Bereiche

1. Kinder- und Jugendarbeit
2. erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
3. außerschulische Jugendbildung
4. Kinder- und Jugenderholung/Feriengestaltung
5. Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen
6. internationale Jugendarbeit
7. Jugend- und Schulsozialarbeit
8. Jugendverbandsarbeit
9. Erziehung in der Familie

3. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist, eine angemessene Eigenbeteiligung erbracht wird und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Der angemessene Eigenanteil beträgt mindestens 10% der Gesamtkosten. Dieser Eigenanteil kann innerhalb der geförderten Maßnahme auch als Eigenleistung erbracht werden. Dabei wird ein Stundensatz von 6,50 EUR zugrunde gelegt. Es können damit bis zu 50% der erforderlichen Eigenmittel nachgewiesen werden.
- die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt werden und der Träger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme bietet.
- der Träger der Maßnahme in der Stadt Görlitz tätig ist,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- der Träger die Bestimmungen gem. § 8a SGB VIII nachweisbar umsetzt.

Die Maßnahmen und Projekte sind grundsätzlich für alle Kinder und Jugendliche unabhängig von deren Konfession und politischer Weltanschauung offen zu halten.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligung abzubauen und Chancengleichheit von Mädchen und Jungen zu fördern.

¹ insbesondere der §§ 1, 9,11,12,13,14,16 SGB VIII i.V. m § 74 SGB VIII

² §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, einschließlich der jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen.

3.2. Nicht zuwendungsfähig sind

- Maßnahmen, die ausschließlich parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, schulischen, sportlichen, musikalischen und kommerziellen Zwecken dienen,
- Verpflegungskosten (über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde),
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Leistungen
- Gegenstände mit einem Nettoeinzelpreis über 410,00 EUR
- institutionelle Kosten

3.3. Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Es sind die in der Anlage befindlichen Formblätter zu verwenden.

Grundsätzlich haben die Träger, die den Antrag stellen, sich um Mittel von privaten und anderen öffentlichen Geldgeber/-innen zu bemühen.

Eine ergänzende Förderung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Förderrichtlinien der Stadt Görlitz und des Landkreises Görlitz im gemeinnützigen Sport- und Kulturbereich gefördert werden, ist im Einzelfall möglich, wenn die einzelnen Kosten im jeweils anderen Förderprogramm nicht förderfähig sind (z.B. bei einer Verbindung eines Sport- und eines Jugendprojektes). Eine Doppelbeantragung ist auszuschließen. Die Anträge sind mindestens 3 Monate vor Projektbeginn einzureichen. Die Durchführung der Gesamtmaßnahme darf dabei für den Fall einer Ablehnung im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefährdet werden.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung z. B. mit dem Hinweis „Gefördert durch die Große Kreisstadt Görlitz“ zu verweisen.

3.4. Zuwendungsempfänger

Empfangsberechtigt für Zuwendungen nach den Nummern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.6 der Richtlinie sind die in der Stadt Görlitz tätigen Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände und weitere gemeinnützige Träger unbeschadet ihrer Rechtsform, im Folgenden „Träger“ genannt. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4. Art und Umfang der Zuwendungen

4.1 Projekte der Kinder- und Jugendarbeit

Projekte der Kinder- und Jugendarbeit sind vielfältige Maßnahmen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit, die in geeigneten Einrichtungen innerhalb der Stadt Görlitz sowie in der Stadt Zgorzelec (Republik Polen) durchgeführt werden, beispielsweise Kinderfeste, Konzerte, Theaterstücke, die sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren und einer größeren bzw. dem Projekt angemessenen Zahl von Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Dem Antrag muss eine Konzeption zugrunde liegen, die mindestens folgende Aussagen beinhaltet (siehe Anlage):

- Zielstellung des Projekts
- Form der Beteiligung für Mädchen und Jungen
- Darstellung der Inhalte und methodische Umsetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projektes
- Fachliche Begleitung entsprechend der inhaltlichen Schwerpunkte
- Leitung des Projektes
- Erwartete Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Kosten- und Finanzierungsplan

4.2 Anschaffung von Arbeitsmaterialien

Anschaffung von Arbeitsmaterialien wird in der Regel bis zu 50 % in Form einer Festbetragsfinanzierung gefördert.

Arbeitsmaterialien im Sinne dieser Richtlinie sind:

Materialien für kreative Tätigkeiten,
Bücher insbesondere Fachliteratur, Jugendliteratur, Literatur für musisch-technische Angebote, nicht abonnierte Zeitschriften,
max. 410,00 EUR Netto für technische Mittel (technische Mittel, die aus einzelnen Teilen bzw. Bausteinen bestehen, werden als Einheit betrachtet),
max. 200,00 EUR Netto für Spiel- und Sportgeräte je Gerät,
max. 200,00 EUR Netto für Musikinstrumente (je Instrument), die überwiegend in der Gruppenarbeit eingesetzt werden,
max. 200,00 EUR Netto für Werkzeuge des Heimwerkerbedarfes, die überwiegend in der Gruppenarbeit eingesetzt werden.

Das Arbeitsmaterial ist zu inventarisieren und für spätere Maßnahmen einzusetzen.

4.3 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Qualifizierungsveranstaltungen für im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen im Alter von 15 Jahren und älter mit einer Zeitdauer von bis zu drei Tagen und einer täglichen Weiterbildungszeit von mindestens sechs Stunden, die in geeigneten Einrichtungen stattfinden. Die Förderung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beträgt max. 15,00 Euro pro teilnehmende Person und Tag in Form einer Festbetragsfinanzierung.

4.4. Internationale Kinder- und Jugendarbeit

Eine Koordinierungsstelle für Internationale Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Görlitz wird in Form einer Festbetragsfinanzierung für Personal- und Sachkosten gefördert. Die Grundlage der Arbeit bildet eine zwischen dem Träger und der Stadt Görlitz abzuschließende Vereinbarung.

4.5 Institutionelle Förderung – besondere Regelungen

In zu begründenden Fällen bleibt es der Verwaltung, nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss und VA vorbehalten, abweichend von der Richtlinie und innerhalb der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, über eine institutionelle Förderung zu entscheiden.

4.6 Ergänzende Finanzierung zur ESF-Richtlinie SMS/SMUL

In Ausnahmefällen kann eine ergänzende Finanzierung von Projekten im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2007–2013³ in Abstimmung mit dem Landkreis Görlitz von bis zu max. 15 % der Gesamtkosten erfolgen, soweit sie den Programmzielen entsprechen.

Die Anträge sind mindestens 3 Monate vor Projektbeginn einzureichen. Eine endgültige Bescheidung erfolgt nach Bewilligung des Projektes durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank.

³ (ESF-Richtlinie SMS/SMUL) vom 31. Juli 2007

5. Verfahren - Auszahlung, Verwendungsnachweis für Förderungen nach 4.1. bis 4.5., Abweichungen

5.1. Auszahlung, Verwendungsnachweis, Abweichungen

Punkte 4.1. bis 4.4. der Richtlinie

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Maßnahmen der Nummern 4.1 bis 4.4 in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Bei Maßnahmen, die sich über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten erstrecken, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung jeweils in Monatsraten, wenn die Höhe der Zuwendung mehr als 1.000,00 EUR beträgt. Für Zuwendungen nach den Nummern 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 der Richtlinie ist der Verwendungsnachweis innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Punkt 4.6. der Richtlinie

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen oder Quartalsraten. Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Nummer 4.6 ist bis zum 28.02. des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen, die für die Förderung maßgebend ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann. Dies gilt auch für Änderungen, die erst nach Antragstellung oder nach Erhalt des Bewilligungsbescheides eintreten. Nicht bestätigte Änderungen können den Entzug der Förderung nach sich ziehen.

Eine Überschreitung der zuwendungsfähigen Ansätze des Kostenplanes ist im Einzelfall von bis zu 20% zugelassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei einem anderen Ansatz ausgeglichen werden kann.

Bei Nichtinanspruchnahme der Fördermittel bis zum Ende der Verwendungszeiträume sind bereits ausgezahlte Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen. Der Zuwendungsgeber ist vorab der Rückzahlung von Fördermitteln zu informieren.

5.2. Inhalte des Verwendungsnachweises

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- ein Sachbericht
- ein zahlenmäßiger Nachweis in tabellarischer Form.

Die Originalbelege sind in Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen und werden zur Prüfung eingereicht. Die Originalbelege erhalten den Stempelaufdruck „Originalbeleg hat zu Prüfungszwecken vorgelegen. Stadt Görlitz“ und werden dem Zuwendungsempfänger wieder zurück gegeben.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Nettopreise (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6. Kinder- und Jugendholung

6.1. Folgende Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung werden gefördert:

- 30,00 EUR pro Tag für Erholungsreisen außerhalb der Stadt Görlitz/Zgorzelec, Förderungen durch Dritte werden anteilig auf diesen Fördersatz angerechnet.
- 5,00 EUR pro Tag für Ferienspiele (inklusive Mittagessen) in begründeten Ausnahmefällen bis zu 10,00 EUR, maximal jedoch die Höhe des Teilnehmerbeitrages in Form einer Festbetragfinanzierung; Förderungen durch Dritte werden anteilig auf diesen Fördersatz angerechnet. Gefördert werden Maßnahmen kommunaler und gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe, die im Freistaat Sachsen tätig sind. Die Zuwendung wird dem Antragsteller einmal im Kalenderjahr pro Kind gewährt.

6.2. Zuwendungsfähig sind:

- Erholungsreisen außerhalb der Stadt Görlitz mit einer Dauer von 3 bis 14 Tagen. An- und Abreisetag zählen dabei als je ein Tag. Begünstigte sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Wohnsitz in der Stadt Görlitz haben.
- Ferienspiele, die in geeigneten Einrichtungen innerhalb der Stadt Görlitz sowie in der Stadt Zgorzelec (Republik Polen) durchgeführt werden, mit einer Dauer von 5 bis 15 Tagen und einer täglichen Betreuungsdauer von mindestens 6 Stunden. Eine Unterbrechung der Maßnahme zum Wochenende ist förderunschädlich. Eine Finanzierung für die Tage der Unterbrechung erfolgt nicht. Begünstigte sind Kinder im Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Wohnsitz in der Stadt Görlitz haben.

6.3. Antragsberechtigt sind:¹⁾

- Alleinerziehende Väter und Mütter, die Leistungen der Arbeitsförderung gem. SGB III beziehen,
- Bezieher von Leistungen bzw. ergänzender Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II bzw. von Sozialhilfe gem. SGB XII 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Geringverdienende (Wohngeldberechtigte, Familien denen Elternbeiträge für Kinder, die den Hort, den Kindergarten oder die Kinderkrippe besuchen, durch das Jugendamt erstattet oder ermäßigt werden).

6.4. Nicht förderfähig sind:

- a) Klassenfahrten,
- b) Familienurlaub,
- c) Maßnahmen, die vom Landkreis Görlitz gefördert werden
- d) Maßnahmen von Kindertageseinrichtungen.

6.5. Antragstellung und Verfahren

Die Anträge sind vollständig schriftlich vor Beginn der Maßnahme durch die Erziehungsberechtigten an die Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Schule, Sport, Jugend Soziales, Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz, einzureichen.

Es gilt folgende Verfahrensweise:

- Zahlung der Zuwendung nach Vorlage des Einzahlungsbeleges und der Teilnahmebescheinigung an den Zuwendungsempfangsberechtigten,

¹⁾ Die Regelungen des Familienpasses der Stadt Görlitz gelten im Jahr 2010 weiter.

- Zahlung der Zuwendung bei vorliegender Abtretungserklärung nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung an den Träger der Maßnahme. Eine Vorauszahlung an den Träger der Maßnahme in Höhe von bis zu 100 % ist möglich. Bei Nichtteilnahme des Zuwendungsbegünstigten erfolgt die Rückforderung der Vorauszahlung durch den Zuwendungsgeber.
- Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des laufenden Geschäftes der Stadt Görlitz.

6.6. Abrechnung

Die Teilnahmebestätigung der Maßnahme ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Erfolgt die Abrechnung nicht innerhalb der angegebenen Fristen, gilt der Antrag als automatisch zurückgezogen.

7. Bewilligungsbehörde, Zuständigkeiten

7.1. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Görlitz.

7.2. Die Bewilligungsbehörde erlässt zeitnah den Zuwendungsbescheid und regelt darin Näheres über die Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO und § 23 SäHO i. V. m. SGB X, ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Görlitz ist berechtigt, die Abrechnungen zu prüfen.

Der Verwaltungsausschuss kann durch gesonderte Beschlüsse Abweichungen von der Förderrichtlinie vorsehen, wenn hierfür eine besondere Begründung vorliegt.

7.3. Der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Kultur/Bildung/Soziales sind halbjährlich über die geförderten Projekte zu informieren.

8. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit vom 23.01.2007 außer Kraft.

Görlitz, _____

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Anlage 1 und 2: Fördermittelanträge